

Tagesschulreglement

Gültig ab 1. August 2024

Die Einwohnergemeinde Stocken-Höfen erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h, das Tagesschulreglement.

Art. 1

Grundsatz

- 1 Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
- 2 Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann der Gemeinderat auch Tagesschulangebote, für die keine genügende Nachfrage besteht, beschliessen.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Tagesschulverordnung.

Art. 2

Pädagogischer Anspruch

- 1 Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal erfolgt gemäss den Vorgaben der Tagesschulverordnung des Kantons Bern (Art. 4 Ziff. 1).
- 2 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Tagesschulangeboten mit tiefen pädagogischen Ansprüchen kann durch Personen erfolgen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

Art. 3

Gebühren

- 1 Für die Tagesschulangebote werden Gebühren nach kantonalem Tarif erhoben.
- 2 Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 10 und 15 Franken.
- 3 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühr für die Mahlzeiten in der Tagesschulverordnung fest.
- 4 Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den familiären Verhältnissen sowie zu Einkommen und Vermögen zur Verfügung zu stellen.

Art. 4

Anstellungen

- 1 Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Stocken-Höfen.
- 2 Der Gemeinderat regelt näheres mittels Tagesschulverordnung.

Art. 5

Inkrafttreten

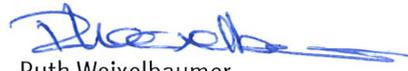
Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Das vorliegende Tagesschulreglement der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 genehmigt.

Einwohnergemeinde Stocken-Höfen



Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 2. Mai bis 6. Juni 2024 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 18 und 19 vom 2. und 10. Mai 2024 bekannt gegeben.

Zum Beschluss vom 7. Juni 2024 sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingegangen.

Oberstocken, 12. August 2024



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin